

Universität Leipzig
Student_innenschaft

Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig

Vom 3. April 2017

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Student_innenRat der Universität Leipzig am 18. Oktober 2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom 12. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 49, S. 1-19), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 14. Januar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4, S. 42-43), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

In Absatz 5 Satz 2 wird „§ 17“ durch „§ 15“ ersetzt.

2. Zu § 5 Sitzungen und Beschlüsse

§ 5 wird in „Sitzungen“ umbenannt und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Student_innenRat tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen. Die Einladung erfolgt mindestens einen Werktag vor der Sitzung. Sie erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg.“

- (2) Der Student_innenRat gibt sich mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung. Bis zur Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung gilt die vorherige fort. Die aktuelle Geschäftsordnung des Student_innenRats gilt für die Arbeit der Ausschüsse nach § 9 entsprechend, es sei denn der Ausschuss beschließt, davon abzuweichen.
- (3) Die Sitzungen des Student_innenRates werden protokolliert. Das Protokoll erlangt Gültigkeit durch Beschluss des Student_innenRates in einer der folgenden Sitzungen. Das Protokoll ist zu veröffentlichen und zu archivieren.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung des Student_innenRates wird einberufen, wenn
- a) ein Viertel der Mitglieder des Student_innenRates dies verlangt oder
 - b) die Mehrheit der Referent_innen dies verlangt.

Für die außerordentliche Sitzung gelten die Vorschriften über eine ordentliche Sitzung entsprechend.“

3. Zu § 6 Wahlen durch den Student_innenRat

§ 6 wird in „Beschlüsse und Wahlen durch den Student_innenRat“ umbenannt und wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der Student_innenRat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Regelungen für Beschlüsse gelten auch für Wahlen des Student_innenRats.
- (2) Ist durch Ordnung oder Gesetz eine Mehrheit
- a) von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Student_innenRates,
 - b) von zwei Dritteln der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Student_innenRates oder
 - c) der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Student_innenRates vorgeschrieben, gilt diese Mehrheit als erforderlich.
- (3) Es wird mit Ja, Nein und Enthaltung abgestimmt.
- (4) Der Student_innenRat stimmt in der Regel offen ab. Jedes Mitglied

kann geheime Abstimmung verlangen, davon ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung.

- (5) Die Wahl von Geschäftsführer_innen und Referent_innen findet geheim statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Student_innenRates hat drei Stimmen, die kumuliert werden können.
- (6) Sollte bei einer Wahl nach Absatz 5 die Mehrheit nach Absatz 1 in den ersten beiden Wahlgängen nicht erreicht werden, so kann ab dem dritten Wahlgang auf Beschluss des Student_innenRates eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat_innen, die im vorhergehenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, stattfinden.
- (7) Sonstige vom Student_innenRat vorzunehmende Wahlen und wahlähnliche Abstimmungen können offen und im Block stattfinden, sofern nicht mehr Kandidat_innen als zu besetzende Sitze vorhanden sind und kein Mitglied des Student_innenRates widerspricht. Bei geheimer Abstimmung findet Absatz 8 Anwendung.
- (8) Bei sonstigen vom Student_innenRat vorzunehmenden Wahlen und wahlähnlichen Abstimmungen, insbesondere in Ausschüsse und Kommissionen, bei denen mehr Kandidat_innen als zu besetzende Sitze vorhanden sind, hat jedes Mitglied des Student_innenRates so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Das Kumulieren mehrerer Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist nicht zulässig; das Kumulieren mehrerer Stimmen auf Enthaltung ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bezogen auf einen Sitz, auf sich vereinigen kann. Erhalten mehr Kandidat_innen die entsprechende Mehrheit, sind diejenigen mit der höchsten Stimmzahl gewählt. Wird die entsprechende Mehrheit nicht erreicht, kann für die betroffenen Sitze ein weiterer Wahlgang stattfinden. Die Wahl findet geheim statt.
- (9) Der Student_innenRat kann einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer beziehungsweise einer Referentin oder einem Referenten das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit den Stimmen der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer beziehungsweise eine Referentin oder ein Referent kann vom Student_innenRat mit den Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden.“

4. Zu § 9 Ausschüsse

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „(4) Der Student_innenRat hat drei ständige Ausschüsse. Diese sind
- a) der Haushaltsausschuss
 - b) der Ausschuss Hochschulpolitik
 - c) der Sozialausschuss.

Das Nähere zum Haushaltsausschuss regeln § 10 dieser Satzung und die Finanzordnung der Student_innenschaft. Das Nähere zum Ausschuss Hochschulpolitik regelt § 11 dieser Satzung. Das Nähere zum Sozialausschuss regeln § 12 dieser Satzung und die Sozialordnung der Student_innenschaft.“

5. Zu § 10 Der Haushaltsausschuss

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 7 sowie § 8 dieser Satzung finden für den Haushaltsausschuss entsprechende Anwendung.“

6. Zu § 11

Nach § 10 wird folgender Paragraph neu eingefügt:

„§ 11 Der Ausschuss Hochschulpolitik

- (1) Der Student_innenRat wählt zu Beginn jedes Semesters einen Ausschuss Hochschulpolitik. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur ersten Wahl im nachfolgenden Semester Mitglieder des Ausschusses. Der Ausschuss Hochschulpolitik hat bis zu sieben Mitglieder. In der Zusammensetzung des Ausschusses soll das Fächerspektrum der Universität abgebildet sein. Mindestens drei Plätze im Ausschuss Hochschulpolitik sollen durch Frauen und/oder Trans*- bzw. Inter*Personen besetzt werden. Darüber hinaus sind die Referent_innen für Hochschulpolitik stimmberechtigte, beratende Mitglieder im Ausschuss Hochschulpolitik.
- (2) Zuständig für die Einberufung des Ausschuss Hochschulpolitik und die Leitung der Sitzungen sind die Referent_innen für Hochschulpolitik. Die Sitzungen des Ausschuss Hochschulpolitik werden protokolliert. § 6 Abs. 1, 3, 4 und § 8 dieser Satzung finden für den Ausschuss Hochschulpolitik entsprechend Anwendung.

- (3) Der Ausschuss veröffentlicht Ergebnisprotokolle seiner Arbeit. In Protokollen und weiteren Schriftstücken sollen die verschiedenen Meinungen dargestellt und Abstimmungsergebnisse transparent kommuniziert werden. Für die Protokolle sind die Referent_innen für Hochschulpolitik verantwortlich.
- (4) Der Ausschuss Hochschulpolitik leistet dem Referat für Hochschulpolitik Zuarbeit und bereitet Anträge zu hochschulpolitischen Themen vor.“

§ 12 wird zu § 13; § 13 wird zu § 14.

7. Zu § 13 Geschäftsführer_innen

In Absatz 1 Satz 1 wird „gemäß § 6 Abs. 1 und 2“ ersetzt durch „gemäß § 6 Abs. 5 und 6“.

In Absatz 4 Buchstabe k wird „Student_innenRat“ durch „Student_innenschaft“ ersetzt.

Absatz 4 Buchstabe m wird wie folgt neu gefasst: „die Sicherstellung der Erreichbarkeit und Auskunftsfähigkeit des Student_innenRates zu den üblichen Zeiten durch Einrichtung von Bürozeiten.“

In Absatz 4 wird nach Buchstabe m. neu eingefügt:
„n. die Organisation des regelmäßig tagenden Orgatreffens als Teambesprechung der Referent_innen und Geschäftsführer_innen.“

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

„(6) Im Rahmen von Veranstaltungen des Student_innenRates oder bei Veranstaltungen, welche durch Arbeitsgruppen beim Student_innenRat durchgeführt werden, hat der Personenkreis der Referent_innen, welcher Raumanträge gegenüber der Raumverwaltung der Universität Leipzig zeichnen darf, das Recht, mit schriftlichem Nachweis der Geschäftsführer_innen Hausrechte auszuüben, solange dies in Übereinstimmung mit den Regularien der Universität Leipzig geschieht.“

8. Zu § 14 Referate

In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze neu eingefügt:

„Sie sind dem Student_innenRat gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Die Referent_innen sind ebenso verpflichtet, an den

Teambesprechungen nach § 13 Abs. 4 Buchst. n teilzunehmen und Bürozeiten nach § 13 Abs. 4 Buchst. m wahrzunehmen.“

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Der/Die Referent_in hat dem Student_innenRat nach sechs und nach zwölf Monaten einer Amtszeit einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zur Kenntnisnahme vorzulegen. Unberührt von dieser Regelung bleibt die Entlastung der Finanzreferentin/des Finanzreferenten, für den/die diese Regelung nicht gilt.“

Im bisherigen Absatz 3, nunmehr Absatz 4 wird in Satz 1 „gemäß § 6 Abs. 1 und 2“ durch „gemäß § 6 Abs. 5 und 6“ ersetzt. Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 neu eingefügt:

„Die Wahl des Referats für Lehramt wird vor Beginn des Sommersemesters für eine Amtszeit beginnend mit dem auf die Wahl folgenden Semester durchgeführt.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 11 werden als Absätze 5 bis 12 neu nummeriert.

9. Zu § 15

Nach § 14 wird folgender § 15 neu eingefügt:

„§ 15 Verträge durch den Student_innenRat

- (1) Verträge werden durch den/die Finanzreferent_in und eine_n der Geschäftsführer_innen unterzeichnet.
- (2) Betrifft ein Vertrag die Mittel oder den Aufgabenbereich eines Referates, ist zusätzlich die Unterschrift eines/einer zuständigen Referenten/Referentin erforderlich.“

Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden als §§ 16 bis 18 neu nummeriert.

10. Zu § 18 Beauftragte und Mitarbeiter_innen

In Absatz 3 Satz 3 wird „gemäß § 6 Abs. 1 und 2“ geändert in „gemäß § 6 Abs. 5 und 6“.

Die bisherigen §§ 17 bis 20 werden als §§ 19 bis 21 neu nummeriert.

11. Zu § 22 Gliederung in Fachschaften

In Absatz 6 werden unter Buchstabe c. die Worte „Logik, Wissenschaftstheorie und Ethik“ gestrichen.

In Absatz 9 wird unter Buchstabe a. „Medizin“ ersetzt durch „Humanmedizin“.

Die bisherigen §§ 21 und 22 werden als §§ 23 und 24 neu nummeriert.

12. Zu § 24 Aufgaben und Arbeitsweise der Fachschaftsräte

Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Abs. 9 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung“

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 1, 3 und 4, der §§ 7, 8 sowie 9 Abs. 1, 2, 5 und des § 17 dieser Satzung finden sinngemäß für die Fachschaftsräte Anwendung.“

Die bisherigen §§ 23 bis 26 werden als §§ 25 bis 28 neu nummeriert.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Student_innenRates vom 18. Oktober und vom 13. Dezember 2016.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 3. April 2017

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin